

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. Dezember 2022

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S.124), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 2/2018, S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum bisherigen § 7 wird durch folgende Angabe zu § 7 ersetzt:
„§ 7 Elektronische Form, Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Fristversäumnis, Aufbewahrung“.
- b) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe § 19 eingefügt:
„§ 19 Elektronische Fernprüfung“.
- c) Die Angabe zu dem bisherigen § 19 wird die Angabe zu § 20
- d) Die Angabe zum bisherigen § 20 wird die Angabe zu § 21 und nach dem Wort „Prüfungen“ wird das Komma und das Wort „Rücktritt“ gestrichen.
- e) Es wird folgende Angabe § 22 eingefügt:
„§ 22 Rücktritt, Fristverlängerung“.
- f) Die Angaben zu den bisherigen §§ 21 bis 26 werden die Angaben zu §§ 23 bis 28.
- g) Es wird folgende Angabe § 29 eingefügt:
„§ 29 Widerspruchsverfahren“.
- h) Die Angaben zu den bisherigen §§ 27 bis 32 werden die Angaben zu §§ 30 bis 35.

2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „universitären“ gestrichen.

3. Der bisherige § 3 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Nach Maßgabe der PO wird nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“), eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) oder eines „Bachelor of Education“ (abgekürzt: „B.Ed.“) verliehen.

(2) Nach Maßgabe der PO wird nach erfolgreichem Absolvieren der Masterprüfung der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“), eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) oder eines „Master of Business Administration“ (abgekürzt: „MBA“) verliehen.“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „kann vom Prüfungsausschuss“ wird ein Leerzeichen gestrichen.
- b) Die Worte „den oder die Vorsitzende/n“ werden durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ ein Strichpunkt und der Halbsatz „es sei denn für das Modul ist die Möglichkeit der Mehrfachwahl nach Abs. 6 Satz 2 in der jeweiligen PO eröffnet“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„³Näheres zu den Modulbeschreibungen regeln die Modulrichtlinien.“
- c) In Abs. 6 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Eine Anrechnung ist nur auf die erste Absolvierung des Moduls möglich.“

6. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die oder der Vorsitzende“ und die Worte „der Studiengangssprecher oder die Studiengangssprecherin“ durch die Worte „die Studiengangssprecherin oder der Studiengangssprecher“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Paragraphenüberschrift wird durch folgende Paragraphenüberschrift ersetzt:

„§ 7

Elektronische Form, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Fristversäumnis, Aufbewahrung“

- b) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Soweit Anträge, Entscheidungen oder Prüfungen in elektronischer Form erfolgen können und nichts Näheres dazu geregelt ist, ist dies per E-Mail von einem KU-Account aus oder innerhalb eines webbasierten elektronischen Prozesses, der von der KU zur Verfügung gestellt wird, möglich.“

- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Antrag auf Akteneinsicht ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.“

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und Satz 1 sowie die Satznummerierung „²“ wird gestrichen.

- e) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Prüfungsunterlagen werden nach Maßgaben der Aufbewahrungsrichtlinien aufbewahrt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„³Der Prüfungsausschuss ist zuständig, soweit nichts vorrangig oder abweichend geregelt ist.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ durch die Worte „Rechtsverhältnisse der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „verbliebene“ durch das Wort „verbleibende“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach dem Wort „übertragen“ werden ein Komma und der Halbsatz „wenn eine Übertragungsmöglichkeit in der jeweiligen Regelung eröffnet ist“ angefügt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „E-Mail“ die Worte „vom KU-Account“ und ein Komma eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²In Ausnahmefällen können Sitzungen ganz oder in Teilen per Videokonferenz durchgeführt werden oder einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit dieser Technologie zugeschaltet werden, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung der oder des Zugeschalteten nicht beeinflusst und die Vertraulichkeit gewahrt wird.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
- f) Nach Abs. 6 werden folgender Abs. 7 und Abs. 8 angefügt:
- „(7) ¹Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann unaufschiebbare Entscheidungen, die nicht in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren getroffen werden können, anstelle des Prüfungsausschusses treffen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ²Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Dieser kann die Entscheidung aufheben. ⁴Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (8) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Verweis „§ 21 Abs. 1“ durch den Verweis „§ 23 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 Nr. 1 wird der Verweis „§ 23“ durch den Verweis „§ 25“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte „den Betreuer oder die Betreuerin“ durch die Worte „die Betreuerin oder den Betreuer“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Gutachterin oder den Gutachter; die Zuständigkeit für diese Bestellung kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgender Satz 2 und Satz 3 angefügt:

„²Soweit die Betreuerin oder der Betreuer bei der Themenstellung für die bei ihr oder ihm geschriebene Arbeit ein anderes Format vorgegeben hat, ist die Arbeit zusätzlich bei der Gutachterin oder dem Gutachter in dieser Form abzugeben; Satz 1 bleibt hiervon unberührt. ³Enthält eine Bachelor- oder Masterarbeit Anlagen, sind diese grundsätzlich schriftlich einzureichen; es sei denn die Gutachterin oder der Gutachter hat eine andere Form der Einreichung genehmigt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird durch folgenden Abs. 5 ersetzt:

„(5) ¹Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden; die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. ²Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen; davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Fristverlängerung bei nicht zu vertretenden Gründen nach § 22 Abs. 2.“
- d) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und Satz 3 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ ein Leerzeichen eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied“ ersetzt.

- g) Die bisherigen Abs. 8 bis 11 werden Abs. 9 bis 12.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird vor der Abkürzung „BGBI.“ ein Leerzeichen gestrichen.
b) In Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

12. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor den Worten „Das Prüfungsamt“ wird die Satznummerierung „¹“ eingefügt und nach dem Wort „Anmeldemodalitäten“ werden die Worte „für Klausuren und mündliche Prüfungen (semesterabschließende Prüfungen)“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für alle anderen Prüfungsformen (semesterbegleitende Prüfungen) legt die oder der Prüfende spätestens im ersten Veranstaltungstermin die An- und Abmeldeformalitäten fest.“

13. In § 16 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „ermöglichen“ ein Strichpunkt und der Satzteil „die Studierenden müssen ihre jeweiligen individuellen Leistungen kenntlich machen“ angefügt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 1 wird durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) ¹Die Prüfungsform in einem Modul ergibt sich aus den angestrebten Kompetenzen und dem Studiengangskonzept. ²Die jeweils in der PO festgelegte Prüfungsform kann auch in elektronischer Form mittels von der KU dafür zur Verfügung gestellten Diensten durchgeführt werden nach Maßgabe der Regelung in § 19.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „im“ wird durch die Worte „bis zum“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „verbindlich“ werden die Worte „mittels der Eintragung ins Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.

cc) Die Worte „und den Studierenden mitzuteilen“ werden gestrichen.

- c) Abs. 4 wird gestrichen.

- d) Die bisherigen Abs. 5 bis 9 werden zu Abs. 4 bis 8.

- e) Es wird folgender Abs. 9 und Abs. 10 eingefügt:

„(9) ¹Ein Portfolio ist eine (elektronische) Arbeitsmappe von aufeinander abgestimmten Arbeiten zu einem festgelegten Thema, die innerhalb eines bestimmten vorgegebenen Zeitraums entstehen und den Reflexionsprozess in Bezug auf das Thema der zugehörigen Lehrveranstaltung sichtbar machen. ²In der Regel umfasst der Textformteil des Portfolios circa 18000 bis 30000 Zeichen ohne Leerzeichen (je nach in der PO

angegebenen Umfang der ECTS-Punkte). ³Das Portfolio kann keine anderen Prüfungsformen umfassen.

(10) ¹Take-Home-Prüfungen sind Prüfungen in elektronischer Form, die nicht in Präsenz an der KU stattfinden, sondern in der Regel zu Hause ohne Aufsicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens abgelegt werden. ²Es können eingeschränkt Hilfsmittel zugelassen werden. ³Die Prüfungsausgabe und die Prüfungsabgabe erfolgen elektronisch.“

- f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11 und Nr. 1 wird gestrichen; die Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.

15. In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die bzw. der Vorsitzende oder ein Mitglied“ ersetzt.

16. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Elektronische Fernprüfung

- (1) ¹Neben Präsenzprüfungen können Prüfungen auch als elektronische Fernprüfungen unter Nutzung von Videokonferenzschaltung durchgeführt werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dazu geeignet sind, in elektronischer Form ortsungebunden durchgeführt zu werden. ³Dies gilt sowohl für mündliche und praktische Fernprüfungen als auch für elektronische Fernprüfungen in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausuren).
- (2) ¹Fernklausuren finden unter Verwendung der aktivierten Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtung unter Aufsicht (Videoaufsicht) statt. ²Fernklausuren können im Rahmen der personellen, organisatorischen und technischen Kapazitäten durchgeführt werden.
- (3) ¹Mündliche und praktische Fernprüfung werden unter Verwendung von Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) der zur Prüfung eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtung durchgeführt; Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einer oder einem Prüfenden oder von einer oder einem Beisitzenden protokolliert.
- (4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig
- (5) Eine vollständige oder nur teilweise Aufzeichnung der Prüfung oder Speicherung der Bild- oder Tondateien ist bei elektronischen Fernklausuren nicht zulässig.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 4 und 5 kann die Videoaufsicht automatisiert erfolgen, wenn kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Abs. 4 Satz. 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. ²Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. ³Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. ⁴Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist.
- (7) Bei Durchführung einer elektronischen Fernprüfung ist im gleichen Prüfungszeitraum die gleiche Prüfung auch in Präsenzform anzubieten.

- (8) ¹Für den Fall einer technischen Störung wird die Prüfung zum jeweiligen Stand beendet und eine Bewertung der Prüfungsleistung findet nicht statt. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. ³Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Störung im Verantwortungsbereich der oder des Studierenden liegt. ⁴Bei vorübergehenden Störungen in einer mündlichen Fernprüfung wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Kann die Prüfung aufgrund einer andauernden technischen Störung nicht fortgesetzt werden, findet eine Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt statt; Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁶Wurde bereits vor Störungseintritt ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht, kann die mündliche Fernprüfung fernmündlich ohne Einsatz eines Videokonferenzsystems zu Ende geführt werden.
- (9) ¹Vor Beginn der Prüfung soll der oder dem Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sich über das elektronische Prüfungssystem zu informieren. ²Bei elektronischen Fernprüfungen sind für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen herzustellen. ³Die eindeutige Identifizierbarkeit der Prüfungsteilnehmenden ist durch die vor Beginn der Prüfung stattfindende Authentifizierung mittels eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, sicherzustellen. ³Datenschutzrechtliche Bestimmungen (insbesondere auch Art und Wahl des Servers) müssen eingehalten werden. ⁴Es sind geeignete und ausreichende Maßnahmen gegen Täuschungsversuche zu treffen. ⁵Der Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens müssen gewährleistet sein.“

17. Der bisherige § 19 wird § 20 und in Abs. 3 Satz 3 wird vor der Zahl „1,00“ ein Leerzeichen gestrichen.

18. Der bisherige § 20 wird § 21 und wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift wird nach dem Wort „Prüfung“ das Komma und das Wort „Rücktritt“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird gestrichen.

19. Es wird folgender § 22 eingefügt:

„§ 22

Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung, ob ein Rücktritt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen vorliegt; diese Zuständigkeit kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. ²Bei Prüfungsunfähigkeit, die während der Prüfung eintritt, erfolgt die Geltendmachung bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll).
- (2) ¹Die oder der Studierende muss Gründe, die das Überschreiten einer Frist rechtfertigen sollen, unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich oder elektronisch über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft machen und eine Fristverlängerung beantragen; die Fristverlängerung kann nur die Tage umfassen für die die Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen wurde. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines in der Regel ärztlichen Attests, das im Original einzureichen ist, unverzüglich erfolgen; Attestkosten trägt die oder der Studierende.

- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss; die Zuständigkeit über diese Entscheidung kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. ²Die oder der Studierende erhält über die Entscheidung nach Satz 1 einen schriftlichen Bescheid.“

20. Der bisherige § 21 wird § 23 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Wird die Frist nach § 11 Abs. 4 Satz 1 überschritten ist die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Besteht mit der KU kein Studierendenverhältnis mehr, ist die Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen.“

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Klausuren und vergleichbare Prüfungsformen“ durch die Worte „semesterabschließende Prüfungen“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird gestrichen.

21. Der bisherige § 22 wird § 24 und in Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

22. Der bisherige § 23 wird § 25 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Leistungen“ durch die Worte „die erworbenen Kompetenzen“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Verweis „§ 19 Abs. 2“ durch den Verweis „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Ist eine Note nicht vergleichbar und enthält die studiengangspezifische Prüfungsordnung oder eine Hochschulkooperationsvereinbarung keine Regelung zur Umrechnung in die Notenskala der KU, so erfolgt die Umrechnung mittels eines geeigneten Abbildungsverfahrens und anschließend eine Einbeziehung in die Gesamtnotenberechnung; wenn eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die angerechnete Leistung mit der Bewertung „bestanden“ verbucht.“

cc) In Satz 3 wird vor der Zahl „1,00“ ein Leerzeichen gestrichen.

c) Abs. 4 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Studiengangs“ ein Strichpunkt und der Satzteil „die Entscheidung über die Anrechnung kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden“ angefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen; nach den Worten „gezählt wurden, wird“ werden die Worte „unter Gesamtbetrachtung sämtlicher, bislang angerechneter ECTS-Punkte“ ergänzt und nach dem Wort „angehoben“ wird der Klammervermerk „(Höherstufung)“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Vor den Worten „Learning Agreements“ wird die Satznummerierung „1“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben“ werden durch die Worte „vom Prüfungsausschuss zu bestätigen“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Zuständigkeit für die Bestätigung kann an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an ein Mitglied des Prüfungsausschusses delegiert werden.“
- g) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Näheres regeln die Anrechnungsrichtlinien der KU.“

23. Der bisherige § 24 wird § 26 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Macht“ wird die Satznummerierung „1“ eingefügt.
 - bb) Nach den Worten „ärztliches Attest“ werden ein Komma, die Worte „das im Original einzureichen ist“ und ein Komma ergänzt.
 - cc) Nach dem Wort „Assistenzleistungen“ wird ein Punkt eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „den Studierenden oder die Studierende“ durch die Worte „die Studierende oder den Studierenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „der oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

24. Der bisherige § 25 wird § 27 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen und der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Eine Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Verfasserin oder der Verfasser einer Prüfung jemanden beauftragt, die oder der die Prüfung ganz oder teilweise im Namen und Auftrag einer anderen Person schreibt (Ghostwriter); dies gilt auch beim Einsatz einer künstlichen Intelligenz.“
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Als Versuch gilt bei einer Klausur oder in einer mündlichen Prüfung bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ²Das Mitführen mobiler Endgeräte und digitaler Speichermedien wird als Täuschungsversuch gewertet.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden die Sätze 3 bis 6.
- c) Abs. 4 wird gestrichen und der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Abs. 6 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „schriftlichen“ werden die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- f) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert und die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.“

25. Der bisherige § 26 wird § 28 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

26. Es wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29
Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Gegen ablehnende Entscheidungen und belastende Verwaltungsakte, die nach Maßgabe einer Prüfungsordnung getroffen werden (personenbezogene Prüfungsentscheidungen) kann innerhalb der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder zur Niederschrift über die Rechtsabteilung Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, sollen konkrete substantiierte Einwendungen gegen die prüfungsspezifische und fachliche Bewertung vorgetragen werden, die der oder dem Prüfenden zur Stellungnahme vorzulegen sind (Überdenkungsverfahren).
- (2) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.“

27. Der bisherige § 27 wird § 30 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) ¹Das Diploma Supplement erläutert den Studiengang und seine Inhalte und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation. ²Bestandteil des Diploma Supplement ist das Transcript of Records, das eine Auflistung der Module und der dazugehörigen Prüfungsleistungen beinhaltet. ³Bei Modulen, auf die eine Anrechnung erfolgt ist, ist im Transcript of Records eine Kennzeichnung der Anrechnung vorzunehmen. ⁴Es können Leistungen, die während des Studiums an der KU erbracht wurden und nicht Teil der Bachelor- und Masterprüfung sind als weitere Eintragung im Diploma Supplement bzw. im Transcript of Records aufgenommen werden. ⁵Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss; die Zuständigkeit über die Entscheidung kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden. ⁶Weitere Leistungen sind:

1. Zusatzleistungen: Als Zusatzleistungen können Module, die während der Absolvierung des Studiengangs absolviert und nicht in die Bachelor- und Masterprüfung eingebracht wurden, eingetragen werden; in der Regel Module des Wahlpflicht- oder Wahlbereich des Studiengangs oder an einer in- oder ausländischen Hochschule absolvierte Module.
 2. Ausgewiesenes ehrenamtliches Engagement: Ausweisbar ist das ehrenamtliche Engagement, das im Kontext der KU über die Studiendauer hinweg in einem Umfang von mindestens 90 Stunden unentgeltlich erbracht wurde und nicht durch Urkunden, Arbeitszeugnisse oder Ähnliches bestätigt werden kann.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Masterurkunde“ ein Komma und die Worte „das Zeugnis“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der oder die Studierende“ durch die Worte „die oder der Studierende“ ersetzt.

28. Der bisheriger § 28 wird § 31 und in Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis „§ 23“ durch den Verweis „§ 25“ ersetzt.

29. Die bisherigen §§ 29 bis 32 werden die §§ 32 bis 35.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2022 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 20. Dezember 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 7. November 2022; Az.: R.3-5e65(KUE)-10b/70113.

Eichstätt/Ingolstadt, den 22. Dezember 2022

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 22. Dezember 2022 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2022.